

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Z: *26* GE 9 10
Datum: 11. APR. 1990
Verteilt 2. April 1990 *aw*

H. Kozek

Wien, am 10.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-490/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. Novelle zum GSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (17. Novelle zum GSVG) geändert wird mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 6.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
20.620/1-2/90 16.2.1990

Unser Zeichen:
5-290/N

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. Novelle zum GSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. Novelle zum GSVG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Präsidentenkonferenz verweist grundsätzlich auf ihre Stellungnahmen zum Entwurf einer 49. ASVG-Novelle (AZ.: 5-290/N vom 4.4.1990) und zum Entwurf einer 15. Novelle zum BSVG (AZ.: 5-290/Sch vom 4.4.1990). Die zu den beiden Entwürfen gemachten Bemerkungen gelten auch für die analogen Regelungen der vorliegenden GSVG-Novelle.

Zusätzlich vermerkt die Präsidentenkonferenz lediglich, daß die Wahrung der Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45 bzw. 50 Lebensjahres auch für die Selbständigen analog gelten soll, damit ein geringeres Einkommen nach Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht zu Leistungsver schlechterungen führt. Eine entsprechende Rege-

- 2 -

Lung sollte auch in das GSVG aufgenommen werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

*Der Präsident:
gez. NR ÖkR Ing. Derfler*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Strasser*